

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

1 Allgemeines

- 1.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) wird verstanden unter:
- Jeveka: die Jeveka B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in Amsterdam;
 - Käufer: jede natürliche oder juristische Person, mit der Jeveka einen Vertrag schließt oder über den Abschluss eines Vertrags verhandelt oder der Jeveka ein Angebot unterbreitet oder gegenüber der Jeveka irgendeine (Rechts-)Handlung verrichtet;
 - Vertrag: jeder Vertrag, den Jeveka und der Käufer schließen, jede Änderung an einem solchen Vertrag oder jede Ergänzung zu einem solchen Vertrag ebenso wie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags;
 - Produkte: alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrags sind;
 - Auftrag: jeder Auftrag, den der Käufer Jeveka erteilt.
- 1.2 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und finden Anwendung auf alle damit verbundenen (Rechts-)Handlungen von Jeveka und des Käufers.
- 1.3 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen des Käufers weist Jeveka ausdrücklich zurück.

2 Angebote, Verträge, Produktdaten

- 2.1 Ein Angebot oder eine (Preis-)Angabe bindet Jeveka nicht und stellt lediglich eine Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags dar. Ein Vertrag wird nur geschlossen, wenn und soweit Jeveka einen Auftrag schriftlich annimmt oder ausführt.
- 2.2 Änderungen an und/oder Ergänzungen zu einer Bestimmung aus einem Vertrag und/oder den Bedingungen sind nur wirksam, wenn und soweit Jeveka diese schriftlich akzeptiert hat, und gelten nur für den betreffenden Vertrag.
- 2.3 Alle von Jeveka bereitgestellten Produktdaten und Anwendungsempfehlungen werden sorgfältig zusammengestellt und basieren auf internationalen Normen und/oder Spezifikationen von Lieferanten. Jeveka kann jedoch nicht dafür einstehen, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben werden.

3 Preise

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise von Jeveka in Euro und ohne Mehrwertsteuer
- Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind in den Preisen keine Kosten für Inbetriebnahme und/oder Montage enthalten. Jeveka ist stets berechtigt, einen Kreditbeschränkungsaufschlag in Rechnung zu stellen.
- Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung fristgerecht und im Einklang mit Artikel 8 nachkommt, entfällt der Kreditbeschränkungsaufschlag. Bei Aufträgen unter einem bestimmten Nettowert werden Bearbeitungs- und Lieferkosten in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

- 3.2 Die in den Katalogen, Preislisten, Rabattübersichten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise und Rabatte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Herausgabe für Jeveka geltenden Umständen. Wenn sich diese Umstände ändern, ist Jeveka stets berechtigt, Preise und/oder Rabatte zwischenzeitlich zu ändern. Mit Herausgabe der neuen Kataloge, Preislisten und Rabattübersichten verlieren frühere Ausgaben ihre Gültigkeit.
- 3.3 Wenn der Umfang eines Auftrags von dem Angebot oder der Preisangabe abweicht, ist Jeveka nicht (automatisch) an die angegebenen Preise und Rabatte gebunden.

4 Verpackungsmaterial

- 4.1 Die Verpackung der Produkte legt Jeveka fest. Wenn der Käufer diesbezüglich abweichende Anforderungen gestellt hat, trägt der Käufer die damit verbundenen Kosten. Jeveka nimmt Verpackungsmaterial nicht zurück.

5 Bestellte Stückzahlen

- 5.1 Jeveka ist stets berechtigt, die von dem Käufer bestellten Stückzahlen auf eine einheitlich geltende Mindestverkaufseinheit aufzurunden. Wenn die Produkte speziell für den Käufer angefertigt beziehungsweise im Auftrag des Käufers bearbeitet werden müssen, ist Jeveka stets berechtigt, die bestätigte Stückzahl um 15 % zu über- oder unterschreiten.

6 Lieferfrist

- 6.1 Eine von Jeveka angegebene Lieferfrist basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Jeveka geltenden Umständen und, soweit Jeveka von Leistungen Dritter abhängig ist, auf den Daten, die diese Dritte Jeveka mitgeteilt haben. Jeveka wird diese Lieferfrist so weit wie möglich einhalten. Verträge, die einen Lagerverkauf zum Gegenstand haben, unterliegen stets dem Vorbehalt eines zwischenzeitlichen Verkaufs.
- 6.2 Jeveka wird den Käufer von einer (drohenden) Überschreitung der angegebenen Lieferfrist so weit wie möglich in Kenntnis setzen.
- 6.3 Der Käufer erwirbt durch die Überschreitung der Lieferfrist keinerlei Schadenersatzanspruch.
Der Käufer hat in diesem Fall ebenso wenig das Recht zur Auflösung des Vertrags, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist so gravierend, dass dem Käufer nach angemessener Betrachtung eine Aufrechterhaltung des betreffenden Teils des Vertrags nicht zumutbar ist.
- 6.4 Jeveka hat jederzeit das Recht, in Teilen zu liefern.

7 Lieferung und Gefahr

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Gefahrübergang hinsichtlich der Produkte stets franko am vereinbarten Zielort innerhalb der Niederlande oder Belgiens. Wenn Jeveka mit dem Käufer erstmals einen Vertrag schließt oder der Käufer in der Vergangenheit seinen Verpflichtungen nicht strikt nachgekommen ist, ist Jeveka berechtigt, die Produkte per Nachnahme, für die eine Nachnahmegebühr anfällt, zu liefern.
- 7.2 Wenn der Käufer die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, gerät er automatisch in Verzug. Jeveka ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu verwahren oder an einen Dritten zu verkaufen. Der Käufer bleibt den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten (als Schadenersatz) schuldig, gegebenenfalls allerdings abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an diesen Dritten.

8 Bezahlung

- 8.1 Der Käufer wird die ihm in Rechnung gestellten Beträge in der auf der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum effektiv an Jeveka bezahlen. Wenn die Produkte von dem Käufer oder in dessen Namen am Sitz von Jeveka abgeholt werden, kann Jeveka eine sofortige Zahlung in bar verlangen.
- 8.2 Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sind - außer im Falle einer vereinbarten Rabattregelung - ohne Kürzung oder Einbehaltung zu begleichen. Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Der Käufer hat ebenso wenig das Recht, irgendeine ihm gegenüber Jeveka obliegende Zahlungsverpflichtung auszusetzen.
- 8.3 Wenn Jeveka zu irgendeinem Zeitpunkt berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers hat, darf Jeveka, bevor (weitere) Leistungen erbracht werden, vom Käufer nach Wahl von Jeveka eine Vorauszahlung (eines Teils) des Kaufpreises oder eine angemessene Sicherheit in Höhe aller – sowohl bereits fälligen als auch noch nicht fälligen – Beträge verlangen, die der Käufer Jeveka auf der Grundlage des Vertrags schuldet oder schulden wird.
- 8.4 Durch den Ablauf einer Zahlungsfrist gerät der Käufer automatisch in Verzug. In diesem Fall sind alle Forderungen von Jeveka gegen den Käufer sofort fällig.
- 8.5 Der Käufer schuldet auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bezahlt worden sind, ab diesem Tag Verzugszinsen in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2 %.
- 8.6 Wenn der Käufer gegenüber Jeveka in Verzug ist, hat er Jeveka in voller Höhe die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten. Die von dem Käufer zu erstattenden außergerichtlichen Kosten betragen pauschal mindestens 15 % des offenen Betrags, mindestens aber 70,- EUR pro Rechnung, zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

- 8.7 Wenn Jeveka, nachdem der Käufer in Verzug geraten ist, Zahlungserinnerungen oder andere Zahlungsaufforderungen an den Käufer richtet, lässt dies die Bestimmungen der Artikel 8.4, 8.5 und 8.6 unberührt.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an den Produkten geht unabhängig von der tatsächlichen Auslieferung erst dann auf den Käufer über, wenn er alle Forderungen, die Jeveka aufgrund eines Vertrags gegen ihn hat oder haben wird, in voller Höhe beglichen hat.
- 9.2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Käufer ist zum Verkauf oder zur Auslieferung von Produkten, die im Eigentum von Jeveka stehen, an Dritte nur berechtigt, soweit dies im Rahmen der normalen Ausübung des Geschäftsbetriebs des Käufers notwendig ist. Der Käufer wird seinen Abnehmer auf eventuelle Eigentumsrechte von Jeveka hinweisen.
- 9.3 Wenn und solange die Produkte im Eigentum von Jeveka stehen, wird der Käufer die Produkte getrennt und in der wiedererkennbaren von Jeveka stammenden Verpackung, die die Chargennummer trägt, verwahren. Der Käufer wird Jeveka unverzüglich informieren, wenn die Produkte (bzw. irgendein Teil davon) gepfändet werden oder auf andere Weise Ansprüche darauf geltend gemacht werden (oder wenn eine solche Situation droht). Darüber hinaus wird der Käufer auf erstes Anfordern mitteilen, wo sich die im Eigentum von Jeveka stehenden Produkte befinden.
- 9.4 Bei Pfändung, (vorläufigem) gerichtlichem Zahlungsaufschub oder Insolvenz wird der Käufer den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Insolvenzverwalter oder den Treuhänder unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von Jeveka hinweisen. Der Käufer steht dafür ein, dass eine Pfändung der Produkte unverzüglich aufgehoben wird.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Wenn Jeveka infolge einer nicht zurechenbaren Pflichtverletzung (höhere Gewalt) ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht erfüllen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen ausgesetzt, solange der Zustand höherer Gewalt andauert.
- 10.2 Dauert der Zustand höherer Gewalt sechs Monate an, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich vollständig oder teilweise aufzulösen, soweit der Zustand höherer Gewalt dies rechtfertigt.
- 10.3 Unter höherer Gewalt wird jeder vom Willen von Jeveka unabhängige Umstand verstanden, der zur Folge hat, dass Jeveka ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht oder nur teilweise erfüllen kann oder dass Jeveka die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach angemessener Betrachtung nicht zumutbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Zu diesen Umständen gehören auch:
Streiks und Aussperrungen, Blockaden, Aufruhr, Stagnation oder andere Probleme bei der Produktion durch Jeveka oder ihren Zulieferer und/oder Probleme bei von Jeveka selbst und/oder von Dritten organisierten Transporten.
- 10.4 Jeveka wird den Käufer so schnell wie möglich über einen (drohenden) Zustand höherer Gewalt informieren. Im Falle höherer Gewalt hat der Käufer keinen Schadenersatz- bzw. Vergütungsanspruch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

11 Kontrollen, Mängel und Ermahnung

- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach deren Eintreffen am Zielort oder, falls dies früher gelegen ist, nachdem er oder ein in seinem Auftrag handelnder Dritter diese in Empfang genommen hat, aufmerksam zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen).
Mängel sind gegenüber Jeveka innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Produkte schriftlich unter Angabe der auf der Verpackung genannten Chargennummer zu ermahnen.
- 11.2 Mängel, die nach angemessener Betrachtung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist hätten festgestellt werden können, sind unverzüglich nach deren Feststellung, in jedem Fall jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Eintreffen der Produkte, schriftlich unter Angabe der auf der Verpackung genannten Chargennummer zu ermahnen.
- 11.3 Nach Feststellung eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, die Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen und ferner alles zu tun und zu unterlassen, was nach angemessener Betrachtung zur Vermeidung von (weiteren) Schäden beitragen kann.
- 11.4 Der Käufer wird jede für die Prüfung der Rüge notwendige Mitwirkung leisten, indem er Jeveka unter anderem die Gelegenheit einräumt, die Umstände der Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Installation zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Aus dem bloßen Umstand, dass eine Rüge bearbeitet wird, kann der Käufer keine Rechte herleiten.
- 11.5 Wenn der Käufer keine Mitwirkung leistet oder eine Prüfung aus anderen Gründen nicht (mehr) möglich ist, wird die Ermahnung nicht bearbeitet und hat der Käufer keine diesbezüglichen Ansprüche.
- 11.6 Es steht dem Käufer nicht frei, die Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Jeveka zurückzugeben.
Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Jeveka ist berechtigt, etwaige Bearbeitungs- und/oder Rücknahmekosten sowie mögliche Transportkosten mit der Gutschrift zu verrechnen.
- 11.7 Wenn der Käufer einen Produktmangel rechtzeitig, ordnungsgemäß und zu Recht rügt, ist die daraus für Jeveka resultierende Haftung auf die in Artikel 12.3 beschriebenen Verpflichtungen unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen aus Artikel 12 und 13 beschränkt.

12 Verpflichtungen von Jeveka

- 12.1 Jeveka steht gegenüber dem Käufer dafür ein, dass der Vertrag auf Basis des zertifizierten NEN-ISO-Qualitätssystems von Jeveka ausgeführt wird und die Produkte bei ihrer Auslieferung die bestätigten Spezifikationen erfüllen.
Jeveka ist unter keinen Umständen verpflichtet, dem Käufer eine Garantie einzuräumen, die über das hinausgeht, was Jeveka selbst gegenüber ihrem Zulieferer geltend machen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

- 12.2 Die in Artikel 12.1 beschriebene Garantie gilt ausschließlich dann, wenn die Produkte normal und gewissenhaft für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Für Mängel durch externe Gewalt, unzureichende Wartung, Überlastung, natürlichen Verschleiß und andere der Kontrolle von Jeveka entzogene Umstände, darin inbegriffen Nachbearbeitung der Produkte durch den Käufer oder in dessen Auftrag, gilt die Garantie nicht. Unter die Garantie fallen ebenso wenig geringe (im Handel übliche und/oder technisch unvermeidbare) Abweichungen bei Farbe, Material, Struktur oder Finish.
- 12.3 Unter der Voraussetzung, dass ein Mangel rechtzeitig, ordnungsgemäß und im Einklang mit Artikel 11 gerügt und dass im Einklang mit Artikel 12 hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Produkte nicht den Vereinbarungen entsprechen, wird Jeveka nach eigener Wahl die mangelhaften Produkte gegen deren Rückgabe durch neue Produkte ersetzen oder gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte deren Kaufpreis erstatten bzw. den fakturierten Betrag gutschreiben oder dem Käufer einen in gegenseitigem Einvernehmen festzulegenden Nachlass auf den Kaufpreis gewähren. Nach Erbringung einer der oben beschriebenen Leistungen hat Jeveka ihre diesbezüglichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt.

13 Haftung und Schadloshaltung

- 13.1 Jeveka haftet für Schäden an den Produkten nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 12. In jedem Fall ist die vertragliche und gesetzliche Haftung von Jeveka jederzeit beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises des Produkts, das diese Haftung ausgelöst hat.
- 13.2 Jeveka haftet weder kraft Gesetzes noch aufgrund des Vertrages für Folgeschäden. Folgeschäden, die dem Käufer oder einem Dritten aufgrund (der Verwendung) der Produkte entstehen, darin inbegriffen Betriebsschäden, Umweltschäden und immaterielle Schäden.
- 13.3 Der Käufer wird Jeveka schadlos halten in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, die unmittelbar oder mittelbar mit den Produkten (deren Verwendung) zusammenhängen. Der Käufer wird Jeveka alle Schäden ersetzen, die Jeveka infolge solcher Ansprüche entstehen.
- 13.4 Jeveka wird sich auf die Haftungsbeschränkungen aus Artikel 13.1, 13.2 und 13.3 nicht berufen, wenn und soweit der Schaden unmittelbar auf Absicht oder grober Schuld von Jeveka beruht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jeveka BV

14 Verzug/Auflösung

- 14.1 Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung, die ihm aus irgendeinem Vertrag obliegt, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, gerät der Käufer automatisch in Verzug und ist Jeveka berechtigt:
- die Ausführung dieses Vertrags und damit unmittelbar zusammenhängender Verträge auszusetzen, bis die Bezahlung hinreichend sichergestellt ist;
 - oder
 - diesen Vertrag und damit unmittelbar zusammenhängende Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen.
- 14.2 Wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, sowie bei (vorläufigem) gerichtlichem Zahlungsaufschub, Insolvenz, Stilllegung, Auflösung oder (teilweiser) Übertragung des Unternehmens des Käufers (darin inbegriffen ein wesentlicher Teil seiner Forderungen) werden alle mit dem Käufer geschlossenen Verträge von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, Jeveka teilt dem Käufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit, die Erfüllung (eines Teils) des betreffenden Vertrags (der betreffenden Verträge) zu verlangen.
- Im letztgenannten Fall ist Jeveka, ohne den Käufer zunächst in Verzug setzen zu müssen, berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis die Erfüllung durch den Käufer sichergestellt ist.
- 14.3 Die Bestimmungen aus Artikel 14.1 und 14.2 lassen die sonstigen Rechte von Jeveka, die ihr kraft Gesetzes und aus dem Vertrag zustehen, unberührt. Wenn ein Umstand im Sinne von Artikel 14.1 oder 14.2 eintritt, sind alle Forderungen von Jeveka gegen den Käufer sofort und in *einer* Summe fällig und ist Jeveka berechtigt, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang sind Jeveka und ihr(e) Vertreter berechtigt, die Gelände und Gebäude des Käufers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen, darin inbegriffen die zu diesem Zweck eventuell notwendige Demontage. Der Käufer ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Jeveka die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Auf diese Bedingungen und den Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Alle Streitigkeiten, die anlässlich des Vertrags oder dieser Bedingungen entstehen, werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, beim zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht, wobei Jeveka das Recht hat, Forderungen gegen den Käufer – gegebenenfalls gleichzeitig – bei anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 29. Oktober 2001 unter der Nummer 207/2001 in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Amsterdam hinterlegt.